

## 2. Produkt - / Preisblatt für die Lieferung von Elektrizität im Netzgebiet der Stadtwerke Senftenberg GmbH gültig ab 1. Januar 2023

### Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Senftenberg GmbH

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH bietet gemäß den Bestimmungen der „Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), einschließlich der gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH die Versorgung mit Elektrizität zu folgenden Preisen an:

Ersatzversorgung	Arbeitspreis		Grundpreis	
			verbrauchsunabhängig	
	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto*	€/Jahr netto	€/Jahr brutto*
Haushaltsbedarf	40,89	<b>48,66</b>	113,15	<b>134,65</b>
Sonstiger Bedarf bis 10.000 kWh	41,72	<b>49,65</b>	193,45	<b>230,21</b>
Sonstiger Bedarf ab 10.000 kWh	41,72	<b>49,65</b>	193,45	<b>230,21</b>
bei monatlich registrierender Leistungsmessung	Mengewichtetes Mittel aus den Tageskursen am EEX Spotmarkt während der Ersatzversorgung + 2 Cent/kWh und 150,00 Euro pro Monat zzgl. Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung, Netzentgelte einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer, Umlagen nach KWKG, §19 StromNEV, §17f EnWG, §18 AbLaV. Zu dem Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe berechnet.			
Aufschläge für zusätzliche oder weitere Messeinrichtungen			€/Jahr netto	€/Jahr brutto*
- Tarifzähler			28,20	<b>33,56</b>
- Zweirichtungsmessung			15,45	<b>18,39</b>
- Tarifschaltgerät			20,15	<b>23,98</b>
- Wandler			20,15	<b>23,98</b>
- registrierende Leistungsmessung			446,04	<b>530,79</b>

\*Die ausgewiesenen Bruttoendpreise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, zurzeit 19 %. Berechnungsgrundlagen in den Rechnungen und Abschlägen sind die Nettopreise.

### 1. Preisbestandteile und Bedarfsarten

#### Preisbestandteile

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus Arbeitspreis und Grund-/Leistungspreis. Der **Arbeitspreis** ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh). Maßgebend für den zu berechnenden Preis ist die jeweils über eine Messung abgenommene Elektrizitätsmenge. Der **Grundpreis** ist das Entgelt für die Bereitstellung von elektrischer Leistung und für die Kosten der Abrechnung sowie der technisch notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen.

#### Bedarfsarten

**Haushaltsbedarf** ist der Elektrizitätsbedarf von natürlichen Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden. **Sonstiger Bedarf** ist jeglicher Elektrizitätsbedarf, der nicht Haushaltsbedarf ist.

Bei Versorgung mit beiden Bedarfsarten über eine Anlage des Kunden wird grundsätzlich getrennt gemessen und abgerechnet. Überwiegt bei gemeinsamer Messung eine Bedarfsart eindeutig und ist der Verbrauch in der anderen Bedarfsart nur gering, wird nach der überwiegenden Bedarfsart abgerechnet. Bei räumlicher Trennung der Bedarfsarten kann der Kunde eine getrennte Messung verlangen, wenn er die Kosten trägt.

## **2. Preise und Entgelte**

Die Preise ergeben sich für die jeweilige Bedarfsart gemäß der vorstehenden Preistabelle.

Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß der Ziffer 1 aus Arbeits- und Grundpreis ermittelt wird.

Im Arbeitspreis enthalten sind die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben (KAV) für Strom und Gas vom 09. Januar 1992 in Höhe von 1,32 Cent/kWh, die Stromsteuer in Höhe von 2,05 Cent/kWh sowie die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung, die Netzentgelte und Umlagen nach KWKG, §19 StromNEV, §17f EnWG, §18 AbLaV in der jeweils gültigen Höhe. Gemäß § 38 Abs. 2 EnWG berücksichtigen die Preise für Lieferung im Haushaltsbedarf Beschaffungskosten in Höhe von 28,03 ct/kWh.

Zu dem Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe berechnet.

## **3. Gültigkeit**

Dieses Produkt- / Preisblatt tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt damit die bisherige Fassung.